

Vereinsatzung vom 20.06.2018

§1 Name, Sitz und Zweck

1.1 Name und Sitz

Der am 8.7.2002 gegründete Verein „Kanga“ mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen. Der Verein kann Mitglied in Fachverbänden werden. Die Vereinsanschrift entspricht der Anschrift der/des ersten Vorsitzenden. Falls diese/r nicht mit Wohnsitz in Hamburg gemeldet ist, entspricht die Vereinsanschrift der des/der zweiten Vorsitzenden.

1.2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Völkerverständigung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege und Förderung

- des Amateursports durch regelmäßiges Training und ggf. die Durchführung von Schulungen sowie die Teilnahme an Wettkämpfen
- der Völkerverständigung, etwa durch die Begleitung von Migrant/innen bei Behördengängen oder Sprachunterricht (etwa Myanmarisch oder Deutsch als Fremdsprache)
- kultureller, insbesondere kulturkreisübergreifender Veranstaltungen, etwa im Bereich Musik oder Theater.

1.3 Grundprinzipien

Der Verein wendet sich gegen jede Form von Rassismus, Sexismus und Homophobie und fühlt sich insbesondere dem Geist der Völkerverständigung verpflichtet.

1.4 Sonstiges

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

§2 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Wer die Mitgliedschaft erwerben möchte, hat einen formlosen Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten, der über den Antrag entscheidet. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreters/in erforderlich.

Entwurf geänderte Satzung - Kanga e. V. - Oktober 2017 2

§3 Beendigung der Mitgliedschaft

Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft werden bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge nicht zurückgezahlt. Die Mitgliedschaft erlischt:

3.1 Mit dem Tod des Mitglieds.

3.2 Durch Austritt.

Die Austrittserklärung ist per Einschreiben an die Vereinsanschrift zu richten. Ein Austritt ist jederzeit möglich.

3.3 Durch Ausschluss.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
- wegen unehrenhaften Verhaltens oder Handlungen. Dazu gehören insbesondere, aber nicht ausschließlich, beleidigende, entehrende oder gegen die Vereinsprinzipien (siehe § 1.3) verstoßende Äußerungen und/oder Handlungen.

Dabei gilt:

- Der Vorstand trifft die Entscheidung über den Ausschluss mit 2/3-Mehrheit.
- Dem betroffenen Vereinsmitglied ist zuvor Gelegenheit zu geben, zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen. Diese sind dem Mitglied vorab mitzuteilen.
- Falls sich über einen mündlichen Termin für die Stellungnahme keine Einigung herstellen lässt oder ein solcher Termin vom Mitglied nicht gewünscht wird, hat das Mitglied schriftlich Stellung zu nehmen.
- Sollte das Mitglied nicht binnen sechs Wochen nach Bekanntgabe der Vorwürfe eine Stellungnahme abgegeben haben, kann der Vorstand auch ohne diese entscheiden.
- Je nach Schwere der Verstöße kann der Vorstand statt eines Ausschlusses auch Sanktionen gegen das Mitglied verhängen (siehe §4).
- Die Ausschlussentscheidung ist dem Mitglied per Einschreiben oder Einwurf zuzustellen.
- Das Mitglied hat das Recht, binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Berufung beim Vorstand einzulegen. Über die Berufung entscheidet die Jahresmitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Vereinsmitglieds.

Außerdem gilt:

- Falls die Äußerungen oder Handlungen eines Mitglieds so geartet sind, dass sie einen Vereinsausschluss oder Sanktionen nach sich ziehen könnten, ist der Vorstand berechtigt, das Mitglied mit sofortiger Wirkung befristet von der Teilnahme an den Vereinsaktivitäten auszuschließen. Diese Entscheidung trifft der Vorstand mit 2/3-Mehrheit. Sie gilt, bis nach der Stellungnahme des Mitglieds zu den Vorwürfen eine endgültige Entscheidung seitens des Vorstands über einen Vereinsausschluss oder Sanktionen gemäß §4 getroffen wurde.

3.4 Durch Streichung aus der Mitgliederliste. Der Vorstand streicht ein Mitglied aus der Mitgliederliste, wenn es mit der Zahlung eines Jahresbeitrags in Verzug ist und der Beitrag Entwurf geänderte Satzung - Kanga e. V. - Oktober 2017 3

auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten nach Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Anschrift oder E-Mail-Adresse des Mitglieds voll entrichtet ist. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

§4 Sanktionen

Gegen Mitglieder, die gegen die Interessen oder Prinzipien des Vereins oder gegen Anordnungen des Vorstands verstoßen oder die sich unehrenhaft verhalten (siehe §3.3), kann der Vorstand folgende Sanktionen verhängen:

- Vereinsausschluss gemäß §3.3

- zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an Aktivitäten des Vereins
- zeitlich begrenztes Ruhen der Mitgliedschaft
- zeitlich begrenzter Entzug des Stimmrechts.

Das Verfahren erfolgt analog zu der in §3.3 geschilderten Vorgehensweise bei einem möglichen Vereinsausschluss.

§5 Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden vom Vorstand festgesetzt. Beitragsveränderungen bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung. Nichtmitglieder können beitragspflichtig an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen. Die Bedingungen werden vom Vorstand festgelegt.

§6 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die nicht mit ihren Beitragszahlungen im Rückstand liegen, ab vollendetem 18. Lebensjahr. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§8 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich statt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt per Email, wenn das Mitglied gegenüber dem Vorstand eine Emailadresse angegeben hat. Andernfalls erfolgt die Einladung auf dem Postweg.

Die Mitglieder sind selbst dafür zuständig, ihre Erreichbarkeit auf dem angegebenen Weg sicherzustellen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn

- es der Vorstand beschließt oder
 - ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder es beim/bei der Vereinsvorsitzenden beantragt
- geänderte Satzung - Kanga e. V. - Oktober 2017 4
tragt hat.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt 14 Tage vor dem Termin durch den Vorstand.

Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Bericht des Vorstandes
- Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer/innen
- Entlastung des/der Schatzmeisters/in
- Entlastung des Vorstandes
- Wahlen
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung des Haushaltsplans

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Anträge können gestellt werden

- von den Mitgliedern
- von den Vereinsorganen.

Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem/der Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.

Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit Zweidritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.

Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden. Geheime Abstimmung erfolgt auf Wunsch.

§9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jede/r von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der/die stellvertretende Vorsitzende seine/ihre Vertretungsmacht nur bei Verhinderung der/des ersten Vorsitzenden ausüben.

Entwurf geänderte Satzung - Kanga e. V. - Oktober 2017 5

Der Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden geleitet.

Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder ein Vorstandsmitglied es beantragt.

Er ist beschlussfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Zu den Aufgaben des Vorstands gehören:

- die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- die Behandlung von Anregungen von Vereinsmitgliedern
- die Bewilligung von Ausgaben
- die Aufnahme von Mitgliedern.

§10 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es kann jeweils ab einem Monat nach der Versammlung an eingesehen werden.

§11 Wahlen

Die drei Mitglieder des Vorstands und die zwei Kassenprüfer/innen werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der/die Nachfolger/in gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§12 Kassenprüfung

Die Kassen des Vereins werden einmal jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahrs durch die Kassenprüfer/innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Schatzmeisters/in. Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

§13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklich und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen hat oder es von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei geringerer Beteiligung muss eine neue Versammlung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins Entwurf geänderte Satzung - Kanga e. V. - Oktober 2017 6

keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Zwecke der Völkerverständigung und des Sports. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen nur mit Zustimmung des Finanzamtes durchgeführt werden.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Hamburg, den 8.7.2002 : siehe Unterschriftenblatt (S. Kurtz, J. Koslowski, J. Lützwow, K. Lange, A. Siepe, A. L. Kuff, G. Meyer)

Die Änderungen an der Satzung wurden von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Hamburg, den 9.2.2012 : siehe Unterschriftenblatt (A. L. Kuff, S. Linnig, J. Lützwow, D. Peemöller, M. Wachtel)

Die Änderungen an der Satzung wurden von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Hamburg, den 20.06.2018 : siehe Unterschriftenblatt (MV 20.06.18))